

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 24/2021

Sitzung vom 31. März 2021

331. Anfrage (Mängel bei der Sanierung der Embracher Jagdschiessanlage)

Kantonsrätin Wilma Willi, Stadel, und Kantonsrat David John Galeuchet, Bülach, haben am 25. Januar 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Die Jagdschiessanlage an den Tössauen in Embrach muss spätestens 2024 definitiv schliessen, da sie in einer bundesrechtlich geschützten Auenlandschaft liegt. Seit Ende 2020 laufen Sanierungsmassnahmen. Bei diesen Arbeiten wird mit Blei, PAK, Antimon und BTEX verunreinigte Erde abgegraben und Rodungen werden vorgenommen. Während der aktuellen Sanierungsetappe darf weiterschossen werden. Es finden auch Übungen mit Bleischrot statt. So wird der Boden trotz laufender Sanierungsarbeiten stets weiter kontaminiert. Dies, obwohl gemäss Auenschutzverordnung Art. 8 die Kantone dafür sorgen, dass Beeinträchtigungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit, soweit möglich, beseitigt werden müssen. Die momentane Übungsstelle sollte dann in einer weiteren Etappe saniert werden.

Gemäss dem Zeitungsbericht im Zürcher Unterländer (14.1.2021) wird vermutet, dass kontaminierte Erde bereits in die Töss gelangte. Die Verantwortung scheint vollumfänglich bei den Baufirmen zu liegen. Naturschützer sind beunruhigt. Gerodete Bäume sollten ebenfalls weiterverkauft werden. Diesbezüglich wird befürchtet, dass kontaminiertes Holz bei Unwissenden landen könnte.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die Schiessübungen mit Bleischrot auf die Stirnholzkugelfänge eigentlich nicht weitergeführt werden sollen, während die Sanierungsarbeiten bereits angelaufen sind? In der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 249/2006 führte der Regierungsrat noch aus, dass «in Zukunft nur noch möglichst schadstofffreie Munition und Wurfkörper verwendet werden sollen». Weshalb beschränkt der Regierungsrat den Schiessbetrieb nicht auf das Bedingungsschiessen und die Schiessprüfung und fordert auch einen tauglichen Kugelfang für die Schrotanlage, um somit zu ermöglichen, dass Art. 8 der Auenschutzverordnung eingehalten wird?
2. Wurde der Betreiberin der Einsatz von alternativen bleifreien Geschossen vorgeschrieben?

3. Wie werden die Sanierungsetappen von den Umweltschutzverantwortlichen im Kanton Zürich begleitet?
4. Wie wird sichergestellt, dass kontaminierte Erde nicht in die Töss rutscht?
5. Mit welchen Risiken für die Bevölkerung und die Umwelt muss gerechnet werden, wenn kontaminiertes Erdreich in die Töss rutscht?
6. Wie gross ist die gesamte Menge an kontaminiertem Erdreich? Wie und wo wird es aufbereitet und anschliessend deponiert?
7. Ist es korrekt, dass die Wasserkontrollen von der gleichen Firma durchgeführt werden, welche auch die Bauarbeiten durchführt? Falls nicht, wer führt die Wasserkontrolle durch, um sicherzustellen, dass kein Blei und weitere Schadstoffe ins Wasser gelangen?
8. Was unternimmt der Kanton um zu prüfen, dass kein kontaminiertes Holz verkauft wird?
9. Wie gross ist die gesamte Menge an kontaminiertem Holz? Wie und wo wird es anschliessend genutzt?
10. In der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 249/2006 wurde auf auszuführende Grundwassermessungen hingewiesen. Gibt es dazu aktuelle Messungen und wie sieht das Resultat der Schadstoffbelastung aus?
11. Wie sieht nun der Kostenteiler aus für die Sanierung der Jagdschiessanlage? Wie weit beteiligt sich die Betreiberin des Areals an den Kosten für die Sanierung der fortlaufenden Kontamination?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Wilma Willi, Stadel, und David John Galeuchet, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Mit dem Abschluss der Sanierung wird die Jagdschiessanlage Embrach vollständig aufgehoben und es werden sämtliche Störungen im Auenperimeter von nationaler Bedeutung behoben. Nach der Sanierung werden die betroffenen Flächen unter Berücksichtigung von ökologischen Zielen und in enger Begleitung durch das Amt für Landschaft und Natur (ALN), Fachstelle Naturschutz, rekultiviert. Damit wird den Vorgaben der Verordnung vom 28. Oktober 1992 über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung, SR 451.31) vollumfänglich nachgekommen. Art. 8 der Auenverordnung bietet hinsichtlich des Zeitraums, in dem Beeinträchtigungen beseitigt werden müssen, einen gewissen Ermessensspielraum. Dieser wird durch die Etappierung der Sanierungsarbeiten nicht unzulässig ausgereizt, insbesondere da eine zweiphasige Sanierung die Wiederbesiedlung der rekultivierten Flächen be-

günstigt. Ein Schiessbetrieb mit Stirnholzkugelfängen ist gemäss Bundesamt für Umwelt (BAFU) auch nach dem 31. Dezember 2020 erlaubt. Die Systeme werden vom eidgenössischen Schiessoffizier (ESO) sicherheitstechnisch überprüft und regelmässig kontrolliert. Gemäss Auflagen von BAFU und ESO ist ein entsprechender Unterhalt der Stirnholzkugelfänge notwendig. Dieser wird durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Sektion Altlasten, mit zusätzlichen Kontrollen auf der Jagdschiessanlage sichergestellt.

Zu Frage 2:

Nein. Die bei der Frage 1 zitierte Passage aus der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 249/2006 betreffend Neueste Bodenuntersuchungen auf dem Areal der Jagdschiessanlage Au und weiteren Jagdschiessanlagen im Kanton Zürich bezog sich auf das Tontaubenschiessen. Bei dieser Disziplin wurden seit 2006 bis zur Einstellung dieser Anlagen Ende 2019 tatsächlich nur noch bleifreie Munition und geprüft schadstofffreie Wurf tauben verwendet. Der reduzierte Weiterbetrieb der Anlage bis zum Beginn der zweiten Sanierungsetappe ist ausschliesslich auf die Bedürfnisse der jagdlichen Ausbildung und des gesetzlich vorgeschriebenen Treffsicherheitsnachweises für die Zürcher Jägerschaft ausgerichtet. Eine Umstellung auf bleifreie Geschosse für die Restbetriebszeit der Anlage würde bedeuten, dass sämtliche Benutzerinnen und Benutzer der Anlage ihre Kugelwaffen neu auf den Einsatz solcher Munition einschliessen müssten, was die Kapazität der Anlage bei Weitem übersteigt. Der Einsatz von Weicheisenschrot auf die Kipphasenanlage ist aus Sicherheitsgründen (Abpraller) abzulehnen.

Zu Frage 3:

Die Fachstelle Naturschutz des ALN begleitet das Projekt sowie den Projektausschuss hinsichtlich der Bereiche Flora, Fauna und Lebensräume seit der frühen Planung. Die Begleitung durch Fachpersonen während der Planungs- und Bauphase sowie bei der Initialpflege in den Bereichen Ökologie und Moorhydrologie wurde von Beginn weg sichergestellt. In allen relevanten Umweltbereichen hat die Bauherrschaft (Fischerei- und Jagdverwaltung des ALN) vor Ort eine ökologische Baubegleitung (Fachbauleitung) beauftragt, die insbesondere für den Schutz der Flora, Fauna und Lebensräume während der Sanierungsarbeiten zuständig ist und in regelmässigem Austausch mit den kantonalen Fachstellen steht. Das ALN kontrolliert, ob die ökologische Baubegleitung ihre Aufgaben entsprechend dem Pflichtenheft wahrnimmt.

Die Fachstelle Bodenschutz des ALN arbeitet bei Sanierungen von Schiessanlagen eng mit der Sektion Altlasten des AWEL zusammen. Die Einhaltung bodenschutzrechtlicher Vorgaben bei der Bauausführung der Sanierung der Jagdschiessanlage Embrach wird ebenfalls durch

fachliche Begleitungen (u. a. bodenkundliche Baubegleitung) und deren Kontrolle durch die Fachstelle Bodenschutz sichergestellt. Letztere prüft ausserdem, ob die verbleibenden Belastungen des Bodens Menschen, Tiere oder Pflanzen konkret gefährden, und schränkt allenfalls die Nutzung der Böden im erforderlichen Mass ein.

Zu Frage 4:

Das Risiko von Hangrutschungen wurde im Vorfeld geprüft. Dass im Steilhang Rutschungen vorkommen können, war aufgrund der Neigung bekannt. Es wurden daher bereits im Rahmen der Ausschreibung Massnahmen zur Verhinderung eines Eintrags von Material in die Töss verlangt. Gemäss Auflage in der Baubewilligung müssen am Fuss des Steilufers Palisadenelemente und Steinschlagnetze angebracht werden, um die Töss vor Materialeintrag zu schützen.

Die ARGE hepatica nobilis (ARGE) hat im Dezember 2020 schriftlich bestätigt, dass bisher kein Material der Hangrutschung in die Töss gelangte. Es wurden bereits früh Faschinen eingebaut, die gerutschtes Material auffangen. Hinzu kamen periodische Kontrollgänge und der Einbau von Inklinometer, um Bewegungen im Hang permanent erfassen und überwachen zu können. Zudem wurden im Pistenbereich zur Entwässerung Sickergräben in der Flucht zum Hang eingebaut, um weitere Rutschungen vermeiden zu können.

Zu Frage 5:

Weil die Schadstoffe nicht im Wasser gelöst, sondern stark an Feststoffe gebunden sind, kann eine akute Gefährdung von Bevölkerung und Umwelt als Folge einer beeinträchtigten Wasserqualität der Töss ausgeschlossen werden. Der Eintrag von kontaminiertem Erdreich in die Töss würde aber zu einer unerwünschten Belastung der Feinstoffablagerungen im Sediment beitragen. Damit der Schadstoffeintrag ein problematisches Ausmass annehmen könnte, müssten aber grosse Mengen eingetragen werden oder der Eintrag müsste über eine lange Zeitdauer erfolgen.

Zu Frage 6:

Gemäss Entsorgungskonzept und bewilligter Abnahmegenehmigung fallen insgesamt 22 230 m³ (Fest) Aushubmaterial an (ohne Holz, siehe dazu die Beantwortung der Fragen 8 und 9). Dieses wird auf der Baustelle in zwölf Materialkategorien separiert und zum grössten Teil im Bodenannahmезentrum (BAZO) in Oberglatt und der Erd- und Schotterwaschanlage in Rümliang behandelt und aufbereitet.

Rund 500 m³ werden direkt auf der hierfür zugelassenen VVEA-konformen Typ B-Deponien Hardrütene in Weiach und Chalberhau in Rümliang deponiert.

Die Entsorgung der belasteten Aushubmaterialien erfolgt gesetzeskonform nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben (Umweltschutzgesetz [USG, SR 814.01], Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen [VVEA, SR 814.600], Verordnung über den Verkehr mit Abfällen [SR 814.610]) sowie der im Kanton Zürich geltenden Behandlungsregel.

Zu Frage 7:

Im Rahmen des Sanierungsprojekts ist keine Sanierung des Gewässerbetts der Töss vorgesehen. Entsprechend ist auch keine Kontrolle der Wasserqualität als Auflage in der Baubewilligung enthalten.

Die Wasserqualität der Töss wird somit durch die Sanierungsarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Vom Sanierungsvorhaben unabhängig wird im Rahmen des kantonalen Gewässermonitorings des AWEL an der Töss bei Freienstein eine Hauptmessstelle betrieben, wo Wochenmischproben seit Jahren geschöpft und analysiert werden. Zudem werden entlang der Töss und aus den wichtigsten Zuflüssen monatlich Stichproben genommen. Die untersuchten Wasserproben zeigten in den vergangenen Wochen keine Auffälligkeiten. Im Unterlauf der Töss wurden im Januar 2021 zudem Sedimentproben vor der Abwasserreinigungsanlage ARA Hard, bei Freienstein und vor der Mündung in den Rhein genommen. Untersucht werden in der Fraktion <0,063 mm Schwermetalle, PCB und PAK. Die Daten erlauben den Vergleich mit früheren Messkampagnen. Die Analysenresultate liegen noch nicht vor.

Zu Fragen 8 und 9:

Die Behandlung und Entsorgung des belasteten Holzes erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben. Die ARGE hat vor Aufnahme der Rodungsarbeiten schussexponierte Flächen ausgeschieden. Mittels Metalldetektoren wurden Bäume und Grosssträucher auf Projektile untersucht und so Standorte von belastetem Holz geortet und ausgeschieden. Bei der eigentlichen Rodung wurde dieses Holz entsprechend separiert. Gemäss bewilligter Abnahmegarantie und Dokumentation im Wochenbericht der ARGE wurde alles bleibelastete Holz, rund 50t, am 16. Februar 2021 zur Aufbereitung ins BAZO in Oberglatt gebracht. Das AWEL, Sektion Altlasten, überprüfte dies am 17. Februar 2021 vor Ort. Der Rest wurde an Ort und Stelle zu Holzschnitzeln verarbeitet und wird in Heizanlagen verwertet, die allfällige Belastungen in ihren Filtern zurückhalten können. Für die Triage vor Ort sind die ARGE und die Fachbauleitung zuständig.

Zu Frage 10:

In den Bereichen des Projektperimeters sowie des Abstroms des Töss-
tals ist nur eine geringe Grundwassermächtigkeit vorhanden und es gibt
keine genutzten Trinkwasserfassungen. Im Rahmen des kantonalen
Grundwassermonitorings wird daher in diesem Perimeter keine Mess-
stelle betrieben. Abgesehen von den Untersuchungen zur Abklärung der
Sanierungsbedürftigkeit sind somit keine weiteren Daten zur Grund-
wasserqualität verfügbar.

Zu Frage 11:

Die Kosten sind von der Baudirektion zu tragen. Mit Beschlüssen
Nrn. 97/2013 und 1106/2019 bewilligte der Regierungsrat die altlastenrecht-
lichen Sanierungsmassnahmen bei den Schiessanlagen im Kanton Zürich
und den drei Jagdschiessanlagen in Embrach, Pfäffikon und Meilen.
40% der gesamten Sanierungs- und Rekultivierungskosten werden in-
dessen im Rahmen der Abgeltungen der Verordnung vom 26. September
2008 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (SR 814.681) vom
Bund getragen.

Gemäss Kostenverteilungsverfügung vom 26. November 2016 sind 70%
der verbleibenden Sanierungskosten vom ALN zu tragen, verursacht durch
das vorgeschriebene jagdliche Prüfungs- und Bedingungsschiessen (§ 14^{bis}
Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 [LS 922.1] und § 1
Abs. 2 Verordnung über die Jägerprüfung vom 10. September 2003
[LS 922.3]). 30% sind dem freiwilligen Jagdschiessen zuzuordnen. Diese
Kosten sind gemäss Kostenverteilungsverfügung und gestützt auf Art. 32d
Abs. 3 USG als Ausfallkosten vom AWEL zu tragen.

Ein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen in die Umwelt, der die Sanie-
rungskosten erhöhen würde, findet auf der Jagdschiessanlage nicht mehr
statt. Das Schiessen mit Wurftauben wurde eingestellt und die anderen
Anlageteile wurden temporär mit bewilligten künstlichen Kugelfang-
systemen ausgerüstet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierung-
rates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli